

1. Name, Sitz

1.1. Name

Unter dem Namen "Dorfverein Sulzbach" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Sulzbach (Uster).

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des Dorfes Sulzbach. Er fördert insbesondere

- das Interesse am Dorfleben sowie den Kontakt und die Verbundenheit unter der Dorfbevölkerung durch kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.
- die Wohnlichkeit sowie Erhaltung der Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen im Dorf.
- die Lösung anfallender Probleme im Dorf direkt durch die betroffene Bevölkerung, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

Der Verein vertritt die Interessen des Dorfes nach aussen. Er achtet auf gute und sinnvolle Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen und Behörden.

Der Verein kann sich auf Beschluss der Generalversammlung auch weiteren Aufgaben und Zielen erschliessen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.1. Beitritt

Ein Beitritt zum Verein steht allen im Dorf wohnhaften Einwohnern offen, die das 16. Altersjahr erreicht haben und bereit sind, sich für den Vereinszweck einzusetzen. Die Beitrittserklärung kann schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist keine Begründung erforderlich.

2.2. Ausserhalb des Dorfes wohnende Personen

Ausserhalb des Dorfes wohnhaften Personen, die sich mit dem Dorf Sulzbach verbunden fühlen, steht ein Beitritt jederzeit offen.

2.3. Mitgliedart

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern (Einzel- oder Familienmitglieder)
- Ehrenmitgliedern

Als Familienmitglieder gelten Ehepaare und Eltern mit Kindern bis zum 16. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder werden in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein, auf Antrag vom Vorstand oder eines Mitgliedes, durch die Generalsversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

2.4. Erlöschen der Mitgliedschaft - Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand, nur auf Ende eines Jahres, durch Tod oder Ausschluss. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vermögen des Vereins.

3.1. Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er muss bis zum 1. Juli des laufenden Rechnungsjahres bezahlt sein.

Es gibt in der Höhe verschiedene Beitragsarten:

- Einzelmitgliederbeitrag
- Familienmitgliederbeitrag
- Gönnerbeitrag

3.2. Finanzen

Der Verein unterhält sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zinsen aus dem Vereinsvermögen und aus dem Erlös von Veranstaltungen.

3.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.4. Datenschutz

An der GV und Sitzung können Ton-Aufnahmen für interne Zwecke gemacht werden. Fotos von Anlässen können auf der Homepage veröffentlicht werden. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden.

4.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich, im ersten Quartal, zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes, sowie auf schriftliche, begründete Begehren an den Vorstand, von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

An der Generalversammlung haben Aktiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Familienmitglieder haben zwei Stimmen, sofern zwei Erwachsene anwesend sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, wenn nicht geheime Abstimmung von mindestens 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr (absolutes Mehr). Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht zustande, ist unmittelbar anschliessend ein zweiter Wahlgang abzuhalten, bei dem das Mehr der Stimmdenden genügt (relatives Mehr). Das relative Mehr genügt auch bei Ordnungsanträgen. Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokollabnahme der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes mit Entlastung der verantwortlichen Organe
- Änderung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Aktuariat
- Finanzen
- Beisitzende

Der Vorstand und das Präsidium werden von der Generalversammlung jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Präsidium kann als Co-Präsidium ausgeführt werden. In diesem Fall wird das Vize-Präsidium nicht besetzt

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen. Der Präsident und der Vizepräsident führen mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kassier führt im Geldverkehr die Einzelunterschrift. Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Vorstandmitgliedern die Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.
- Einberufung der Generalversammlung
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleich.
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalsversammlung bedürfen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Dem Vorstand steht eine Kreditkompetenz von Fr. 1000.- für einmalige Ausgaben zu; sich wiederholende Ausgaben für über Fr. 500.- pro Jahr müssen budgetiert sein. Dem Vorstand steht jährlich ein Kredit für ein Vorstandessen zur Verfügung.

4.3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Sie erfüllt die gesetzlichen Aufgaben und ist berechtigt, jederzeit in die Buchführung Einsicht zu nehmen. Sie erstattet schriftlich und mündlich Bericht zu Händen der Generalversammlung.

5.1. Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.2. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Bei einer Auflösung gehen das Inventar und Vereinsvermögen, nach Abzug aller noch bestehenden Verbindlichkeiten, an den Frauenverein Sulzbach, oder einen gemeinnützigen Verein der Agglomeration Uster.

5.3. Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Februar 2018, sie sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sulzbach, 10. Februar 2025

Der Vorstand